

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 28 (1955)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

Tafel- und Kochäpfel (frisch)

Wie allgemein bekannt sein dürfte, war der Anfall an Kernobst im letzten Jahr, besonders an Äpfeln von ausgezeichneter Qualität, mengenmässig ausserordentlich gross. Um dem Verderb dieses ausgezeichneten Nahrungsmittels rein inländischer Herkunft vorzubeugen und den Konsum tatkräftig zu unterstützen, ist es unbedingt notwendig, dass auch bei der Truppe vermehrt besonders frische Äpfel konsumiert werden. Frische Äpfel eignen sich sowohl für den Rohgenuss (Zwischenverpflegung, Dessert etc.) wie zu Kochzwecken.

Gestützt auf Verhandlungen mit dem Schweizerischen Obstverband werden für Bezüge durch die Truppe folgende Preise festgelegt:

| | Sortierungsklasse I | Sortierungsklasse II |
|---------------------|---------------------|----------------------|
| Champagner-Reinette | 65—70 Rp. | 35—40 Rp. |
| Kanada-Reinette | 55—60 Rp. | 35—40 Rp. |
| Ontario | 45—50 Rp. | 30—35 Rp. |
| Boskoop | 50—55 Rp. | 30—35 Rp. |
| Stäfner-Rosen | 45—50 Rp. | 30—35 Rp. |
| Glockenapfel | 70—75 Rp. | 45—50 Rp. |
| Diverse Kochäpfel | ca. 20—25 Rp. | |

Sortierungsklasse I = Tafeläpfel für den Rohgenuss

Sortierungsklasse II = Tafeläpfel für Rohgenuss, gleichzeitig aber besonders geeignet zum Kochen

Die Bezüge können direkt bei Produzenten, Lagerhaltern etc. erfolgen. Überall, wo die Truppe sich nicht direkt versorgen kann oder im Falle, wo Äpfel zu den vorgenannten Preisen nicht erhältlich sind, wende sie sich direkt an den *Schweizerischen Obstverband in Zug, Telefon (042) 4 27 12*. Kriegskommissäre und Quartiermeister selbständiger Truppenkörper werden verhalten, zu überwachen, dass dieser Weisung nachgelebt wird.

Aus der Redaktionsstube

Hptm. Forrer, zur Zeit in Korea, hat uns einen weiteren Bericht zugestellt, den wir in einem späteren Zeitpunkt veröffentlichen werden. Die in der letzten Nummer veröffentlichten Aufnahmen von Korea stammen von Oblt. Flury, St. Gallen und nicht — wie angegeben — vom Verfasser.

Aus technischen Gründen müssen verschiedene Artikel auf die nächsten Nummern zurückgestellt werden. Die Liste der auf den 3. April 1955 zum Lt. Qm. beförderten Fouriere erscheint in der nächsten Nummer.

Betrifft: Beförderungsverordnung. Wir verweisen auf die «Änderungen über die Beförderungen im Heere» (März 1955, S. 76/77) und das in der Tagespresse erschienene Communiqué. An den Bestimmungen, wie viele Dienstjahre Leutnants und Oberleutnants zu leisten haben, damit sie befördert werden können, wurde nichts geändert. Der betreffende Bundesratsbeschluss bezog sich nur auf die Art der zu leistenden Dienste.

Marfini

(Fourier Albert Marfurt)

Luzern

Sälistrasse 27

Telefon (041) 2 31 74

empfiehlt sich für Gesellschaftsanlässe jeder Art

Gediegene und humorvolle Unterhaltung

Referenzen prominentester Militär- und Zivilpersonen

**Conférencier und
Zauberkünstler**